



Gustav-Heinemann-Schule
Gymnasiale Oberstufe des Kreises Groß-Gerau

Kriterien der Leistungsbewertung

zusammengestellt zur Information und besseren Transparenz

(Gesamtkonferenzbeschluss, 05. Februar 2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Alle Fächer der Fachbereiche I, II und III	1
A) Allgemeines	1
B) Mündliche Leistungen	1
C) Schriftliche Leistungen, Leistungsnachweise	3
Anhang zu B) Mündliche und sonstige Leistungen – Mathematik und Naturwissenschaften	10
2. Sport	14

1. Alle Fächer der Fachbereiche I, II und III

A) Allgemeines

1. Mitteilung der Bewertungskriterien

Zu Beginn eines Schuljahres teilen die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern (SuS) die Bewertungskriterien für die zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Leistungen und deren Gewichtung mit (OAVO § 9,2) und vermerken dies im Kursheft.

2. Mitteilung des Leistungsstandes

Mindestens einmal im Halbjahr und vor den Zeugniskonferenzen wird den SuS der Zwischenstand über die mündliche Note mitgeteilt und erläutert. Bei der mündlichen Beteiligung ist zu berücksichtigen, dass Qualität und Quantität jeweils abzuwägen sind, wobei der Qualität ein höherer Stellenwert zukommt. Die Selbsteinschätzung der SuS soll in diesem Zusammenhang gefördert werden. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Zwischenstandes soll derart erfolgen, dass die SuS im Anschluss an die Bekanntgabe grundsätzlich noch die Möglichkeit haben, ihre Leistung zu verbessern (VOGSV § 30,2).

Bei deutlicher Diskrepanz zwischen der schriftlichen Leistung (Klausuren oder alternativen Leistungskontrollen) und allen sonstigen Leistungen („mündliche Note“) werden die SuS im Verlauf des jeweiligen Halbjahres möglichst zeitnah und rechtzeitig individuell informiert.

B) Mündliche Leistungen

In die Bewertung fließen z. B. ein: Mitarbeit im Unterricht, Beteiligung an Gruppenarbeit, Präsentationen, Hausaufgaben (auch Korrekturen von LNW), „Heftführung“, Materialienorganisation, Referate, usw. (OAVO § 9,3).

In den *Fremdsprachen* fließen auch Vokabeltests, in *Kunst* und *Musik* Leistungen mit praktischen und/oder theoretischen Bezügen ein.

Zu den *Naturwissenschaften* und *Mathematik* siehe Anhang (S. 9).

Kriterien zur Bewertung der mündlichen Beteiligung

Punkte 15-13:

Regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Problembewusstsein und Herstellung von größeren Zusammenhängen, Differenzierung von Perspektiven, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Verknüpfung von Kenntnissen, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen. Angemessene und klare sprachliche Darstellung unter Einschluss fachsprachlicher Terminologie (in den Fremdsprachen: hoher sprachpraktischer Sicherheit) in ganz besonderem Maße.

Punkte 12-10:

Regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Problembewusstsein, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem und zwischen verschiedenen Sichtweisen. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen. Angemessene klare sprachliche Darstellung unter Einschluss fachsprachlicher Terminologie (in den Fremdsprachen: hoher sprachpraktischer Sicherheit).

Punkte 9-7:

Freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe (in den Fremdsprachen: Die sprachpraktische Sicherheit ist angemessen).

Punkte 6-5:

Es muss erkennbar sein, dass dem Unterricht kontinuierlich gefolgt wird (inkl. Hausaufgaben). Zusätzlich, mindestens gelegentlich, freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und entsprechen den Anforderungen zu annähernd 50% (in den Fremdsprachen: Die sprachpraktischen Fertigkeiten weisen Lücken auf, vereinzelt entstehen Verständnisprobleme).

Punkte 4-1:

In der Regel keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderungen sind häufig nicht oder nur teilweise richtig (in den Fremdsprachen: Die sprachpraktischen Fertigkeiten weisen erhebliche Lücken auf, so dass das Verständnis erschwert wird).

Punkte 0:

Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen sind überwiegend falsch.

C) Schriftliche Leistungen, Leistungsnachweise

1) *Art und Anzahl der Leistungsnachweise* (OAVO § 9,5+6+11):

E-Phase :

Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik: 2 Klausuren pro Halbjahr

Alle übrigen Fächer: 1 Klausur pro Halbjahr

Qualifikationsphase:

LK-Bereich:

Q1-Q2: pro Halbjahr jeweils 2 Klausuren (davon muss eine Klausur eine Vergleichsarbeit sein)

Q3: 2 Klausuren (davon eine unter Abiturbedingungen 4-stündig)

Q4: 1 Klausur

In Q1-Q4 kann **insgesamt eine** Klausur (nicht die Vgl.-Klausur, nicht die unter Abiturbedingungen) - nach Entscheidung der Lehrkraft – durch ein Referat, eine Präsentation oder eine umfassende schriftliche Arbeit **ersetzt** werden.

Die Schülerinnen und Schüler der LKs der *modernen Fremdsprachen* sowie jener Schülerinnen und Schüler in GKs, die eine *moderne Fremdsprache* als schriftliches Prüfungsfach im Abitur wählen, legen im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3/4) eine Kommunikationsprüfung (in dieser *modernen Fremdsprache*) ab statt eine Klausur zu schreiben.

In LKs in den Fächern *Kunst* und *Musik* wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3/4) eine Klausur durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt (OAVO § 9,6,1).

GK-Bereich:

Q1 –Q2: pro Halbjahr jeweils 2 Klausuren (davon muss eine Klausur eine Vergleichsarbeit sein)

Q3: 2 Klausuren

Q4: 1 Klausur

In Q1-Q3 kann **jeweils eine** Klausur (nicht die Vgl.-Klausur) - nach Entscheidung der Lehrkraft – durch ein Referat, eine Präsentation oder eine umfassende schriftliche Arbeit **ersetzt** werden.

Werden statt einer Klausur andere Formen der schriftlichen Leistungskontrolle angesetzt (Referat und/oder Präsentation, umfassende schriftliche Ausarbeitung), informiert die Lehrkraft rechtzeitig über Form, Umfang, Ablauf , Bewertung und Gewichtung und unterstützt bei Bedarf durch Material- und Literaturhinweise.

2) *Wiederholung von Leistungsnachweisen*

Wenn mehr als die Hälfte der LNWs einer Lerngruppe negativ bewertet werden (weniger als 5 Punkte), ist dieser einmalig zu wiederholen. Bei Vergleichsarbeiten wird der Prozentsatz der negativen Arbeiten kursübergreifend berechnet.

Die bessere Note der SuS ist zu werten (OAVO § 9,8+10; VOGSV Anl. 2 Nr. 4).

3) *Nachschreiben bei entschuldbarem Versäumnis*

Um das Fehlen bei einer Klausur zu entschuldigen, muss ein ärztliches Attest (bzw. eine Schulunfähigkeitsbescheinigung) für den betreffenden Tag innerhalb von drei Tagen im Sekretariat vorgelegt werden (ggf. per Fax; email) (OAVO § 6 + 32,3). Der Eingangsstempel dient als Nachweis. Ist dies nicht der Fall, wird der LNW mit null Punkten bewertet (siehe unten Nr. 4). Noch am Tage der versäumten Klausur ist das Sekretariat aber bereits über das Fehlen zu informieren.

Die Lehrkraft kann eine Nachschreibeleistung verbindlich schon zum nächstmöglichen Termin nach Fortfall des Verhinderungsgrundes ohne neuerliche Ankündigung einfordern. Der Schüler / die Schülerin hat jedoch umgekehrt kein Recht nachzuschreiben (OAVO § 9,9).

Bei Versäumnis einer Klausur kann ein Referat NICHT als Ersatz herangezogen werden.

4) *Unentschuldbares Versäumnis*

Ein Leistungsnachweis, der unentschuldbar versäumt wird, wird mit null Punkten bewertet (OAVO § 6 + 9,9).

5) *Gewichtung schriftlicher und mündlicher Leistung*

Gemäß OAVO (§ 9,3) muss die mündliche Leistung mindestens so stark bewertet werden wie die schriftlichen Leistungsnachweise.

E-Phase: In Fächern mit 2 LNW pro Halbjahr: 50:50

In Fächern mit 1 LNW pro Halbjahr: 2/3 mündlich zu 1/3 schriftlich

Q 1-4: 50:50

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer errechneten Note zwischen zwei Notenstufen nicht zwangsläufig aufgerundet werden muss. Dies liegt im pädagogischen Ermessen des/der Bewertenden.

6) *Länge der Klausuraufgabentexte*

Um eine Vergleichbarkeit der Ansprüche und Anforderungen zu erreichen, sollen die Texte, die in den Leistungsnachweisen vorgelegt werden, eine gewisse Länge haben. Aufgrund verschiedener Schwierigkeitsgrade der Texte und Klausuranforderungen (z.B. materialgestütztes Schreiben) kann die Größe entsprechend variieren. Die Zahlen dienen als Richtwerte:

Deutsch, Darstellendes Spiel, Kunst,

Musik:

E 1/2: bis zu 350 Wörter

Q 1-4 (GK): bis zu 450 W.

Q 1-4 (LK): bis zu 550 W.*

Mündliches Abitur: bis zu 350 W.

Fachbereich II:

E 1/2: 250-350 Wörter

Q 1-4 (GK): 300-450 W.

Q 1-4 (LK): 400-550 W.*

Mündliches Abitur: 200-350 W.

Spanisch:

E 1/2: bis zu 300 Wörter

Q 1-4 (GK): bis zu 450 W.

Q 1-4 (LK): bis zu 500 W.*

Mündl. Abitur: bis zu 300 W.

Französisch

E 1/2: bis zu 300 Wörter

Q 1/2 (GK): bis 400; Q 3/4: bis 500

Q 1/2 (LK): bis 500; Q 3/4: bis 600*

Mündl. Abitur: bis zu 300

Englisch:

E 1/2: 1. Klausur (Summary)
bis 600 W.; ansonsten bis 500 W.

Q 1-4 (GK): bis 500 W.

Q 1-4 (LK): bis 650 W.*

Mündl. Abitur: bis 400 W.

Latein (zu übersetzende Texte):

E 1/2: 100-120 Wörter

Q 1-4: 100-130 Wörter

* 4-stündiger LNW: Text kann länger sein

7) *Zeilennummern*

Die Texte sind mit Zeilennummern (5er Schritte) zu versehen.

8) *Anforderungsbereiche*

Analog zum Abitur werden in den Leistungsnachweisen zu allen drei Anforderungsbereichen Aufgaben gestellt.

In Klausuren mit Textgrundlage muss die Wiedergabe bzw. Zusammenfassung von Texten in angemessener Form kürzer als der Ausgangstext sein. Die Gewichtung dieser Aufgabe (in Kunst: Gewichtung der Bildbeschreibung) in der Arbeit ist maximal 30 % (dies kann in den Fremdsprachen etwas höher ausfallen). (Ergibt sich aus der OAVO § 25,4, wonach der Schwerpunkt in AFB II zu liegen hat und I und III „daneben ... berücksichtigt werden“)

9) *Fehlerwertung, - kennzeichnung für die nicht-fremdsprachlichen Fächer*

a) Korrekturzeichen: R (Rechtschreibung), Gr (Grammatik), M (Modus), T (Tempus, Zeit), Z (Zeichen), SB (Satzbau), W (Wort), √ (fehlendes Wort), A (Ausdruck), Wh (Wiederholung).

b) Fehlerwertung: Die unter a) genannten Fehler sind in allen Fächern anzustreichen und einfach zu werten.

das/dass-Fehler sind keine Wiederholungsfehler. Tempusfehler sind keine Wiederholungsfehler. Zeichensetzungsfehler ebenfalls nicht (fehlen bei eingeschobenen Sätzen zwei begrenzende Kommata, so ist dies nur als ein Fehler zu werten) (OAVO Anlage 9a-c).

c) Konjunktiv (gilt auch für Latein): Wiedergabe von (nicht-fiktionalen) Texten erfolgt im Konjunktiv. Ausgenommen sind Satzgefüge, die durch einen Hauptsatz eingeleitet werden, der deutlich macht, dass die Meinung eines anderen wiedergegeben wird, und mit der Konjunktion „dass“ fortfahren. Hier kann der Konjunktiv durch den Indikativ ersetzt werden.

Es ist NICHT ausreichend, den Text komplett im Indikativ wiederzugeben, weil es EINEN einleitenden Satz gibt, mit dem man die Wiedergabe eines Textes deutlich machen will. Jeder Modusfehler ist einzeln anzustreichen und zu zählen.

- d) Wörteranzahl: Auch Zitate sind mitzuzählen und für den Fehlerindex zu berücksichtigen (Rechtsauskunft SSA).

10) Fehlerindices

Der Fehlerindex errechnet sich nach folgender Formel (OAVO Anlage 9b):

$$\text{Anzahl der Fehler} \times 100 \div \text{Anzahl der Wörter}$$

- a) *Abzüge wg. FI in allen Fächern*

(OAVO § 9,12 und Anl. 9 b):

ab Index 3 einen Notenpunkt Abzug

ab Index 6 zwei Notenpunkte Abzug

- b) *Benotung wg. FI in Latein*

(OAVO, Anlagen 9 b-d)

Tabelle für den **Fehlerindex** in den Fächern **Latein** und **Altgriechisch**

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehlerindex	bis 1	bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12	bis 13,5	bis 15	bis 16,5	> 16,5

- c) *Benotung in den modernen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch usw.)*

Mit dem „Erlass zur kriteriengeleiteten Bewertung der sprachlichen Leistung in den modernen Fremdsprachen“ (vom 22. November 2016) wird die sprachliche und inhaltliche Leistung getrennt in einem Verhältnis 60:40 gewertet. Dabei schließt eine mit null Punkten bewertete inhaltliche oder sprachliche Leistung eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten aus. Die sprachliche Note wird auf Basis der Kriterien der Deskriptoren-Tabelle gefunden. Hierbei wird der gesamte Text gewürdigt und nicht schematisch vorgegangen.

11) Transparenz

- a) Angabe der Bewertungseinheiten: In der Oberstufe sind im Sinne der Transparenz zu den Aufgaben der LNWs analog zum Abitur die

Bewertungseinheiten mitzuteilen. Veränderungen können im Ausnahmefall nachträglich zu Gunsten der SuS vorgenommen werden, aber nicht für einzelne SuS, sondern nur für den gesamten Kurs/Klasse.

Die Ergebnisse (Benotungen) der Teilaufgaben sind entsprechend anzugeben (vgl. VOGSV § 33,2).

- b) Verwendung von Operatoren: Ebenfalls analog zum Abitur sind die vorgegebenen Operatoren für die Formulierung der Aufgaben in der gesamten Oberstufe verbindlich zu verwenden (vgl. Durchführungsbestimmungen).
- c) Notenspiegel sind den SuS bekannt zu machen. Diesen kann der Lehrer selbst unter jeder Arbeit anbringen oder den SuS zur Abschrift mitteilen (vgl. VOGSV § 33,3).
- d) Erläuterung des Erwartungshorizonts: Im Rahmen der Durchsicht bzw. Korrektur fügt die Lehrkraft Kommentierungen fachlicher Art sowie Lob, Kritik, Verbesserungsvorschläge am Heft-/Blattrand bzw. unter der Arbeit an. Die Bewertungskriterien bzw. der Erwartungshorizont sind bei Rückgabe der Arbeit den SuS zu erläutern (vgl. VOGSV § 33,2 und *ibid.* Anlage 2 Nrn. 1 + 6).

12) Erlaubte Hilfsmittel

Ein *Duden* ist den SuS aller Jahrgänge bei den Klausuren zugänglich zu machen.

Operatoren sind auf der Klausur zu erläutern oder eine entsprechende Liste auszulegen (vgl. Hinweise zur Vorbereitung auf das Landesabitur).

In den Fremdsprachen sind *ein- und zweisprachige Wörterbücher*, in Musik Basisschaubilder zum *Quintenzirkel*, eine *Klaviertastatur* und eine *Intervalltabelle* zugänglich zu machen.

In der *E-Phase* kann nach Ermessen zusätzlich noch ein *Fremdwörterduden* zur Verfügung gestellt werden.

13) Formalia

Sofern das Zählen der Wörter wegen der Feststellung des Fehlerindex zu erfolgen hat, nehmen dies die SuS vor. Die Gesamtwortzahl wird von den SuS unter die Arbeit geschrieben. Dabei sind die 50er-Schritte sichtbar zu markieren.

Erhebliche Mängel bei der äußeren Form werden bei der Bewertung berücksichtigt und können zu Punktabzügen führen (OAVO § 9,12).

Anhang zu B) Mündliche und sonstige Leistungen – Mathematik und Naturwissenschaften

1.) Mathematik:

Beurteilt werden der Lernerfolg in mathematischen Inhalten und den mathematischen Kompetenzen. Zu letzteren gehören das mathematische Argumentieren, das Problemlösen, das Modellieren, das Verwenden mathematischer Darstellungen, der Umgang mit symbolischen, formalen und technischen Elementen der Mathematik sowie das mathematische Kommunizieren. Ferner werden beurteilt die Aktivitäten, das Lernverhalten und der Lernprozess der Schülerinnen und Schüler in allen Bereichen des Unterrichts.

Die Note setzt sich zu ungefähr gleichen Teilen aus den schriftlichen und den sonstigen Leistungen zusammen.

Zu den sonstigen Leistungen gehören:

- die aktive Teilnahme im Unterricht bei allen Unterrichtsmethoden, etwa durch Wortbeiträge oder Erledigen gestellter Aufgaben
- das aktive und aufmerksame Folgen des Unterrichts
- das Mitführen von Unterrichtsmaterialien (Buch, Taschenrechner, Geodreieck,...)
- eine in inhaltlicher und äußerer Form angemessene Dokumentation des Unterrichtsgeschehens. Dies kann etwa durch eine Heftführung geschehen.
- das Erledigen von Hausaufgaben. Das Erteilen von Hausaufgaben ist die Regel. Eine Besprechung der Hausaufgaben und ihre qualitative Würdigung findet statt.
- die Umsetzung der oben ausgeführten mathematischen Kompetenzen im Unterrichtsgeschehen
- das Stellen von weiterführenden Fragen
- der konstruktive Umgang mit eigenen und fremden Fehlern.

2.) Biologie und Chemie:

In die Bewertung fließen z. B. ein: kontinuierliche Mitarbeit im Unterricht, Beteiligung an der Gruppenarbeit, Präsentationen, Hausaufgaben (auch Korrekturen von Leistungsnachweisen), Referate, usw. (OAVO § 9,3).

Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse / Lerninhalte der letzten Stunde in mündlicher / schriftlicher Form; Darstellen von fachlichen Zusammenhängen oder Bewerten von Ergebnissen; Verwendung der Fachsprache bei der Beschreibung von Sachverhalten; verlässliche Bearbeitung von Arbeitsaufträgen, die sich aus dem laufenden Unterricht entwickeln; Analyse und Interpretation von Texten, Graphiken oder Diagrammen; freiwillige Übernahme von Arbeitsaufträgen u.a.m.

Selbstständige Planung von Experimenten; Verhalten beim Experimentieren, Grad der Selbstständigkeit, Beachtung der Vorgaben, Genauigkeit bei der Durchführung, sorgfältiges Protokollieren des gesamten Versuchsablaufes für jedes Gruppenmitglied, Bereithalten der Ergebnisse für den nachfolgenden Unterricht, kritische Analyse der Versuchsergebnisse.

3.) Physik:

Die Leistungsbewertung im Fach Physik beruht auf den Vorgaben des Schulgesetzes, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und den KCGO für die Sekundarstufe II. Danach soll die Leistungsbewertung über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Aufschluss geben und Grundlage für den weiteren Unterricht sein.

Sonstige Mitarbeit:

Im Folgenden sind mögliche Bewertungsaspekte für den Bereich „Sonstige Mitarbeit“ aufgeführt. Jeder der aufgeführten Bewertungsaspekte kann in die Gesamtheit der Leistungsbewertung eingehen. Es ist aber keineswegs so, dass die Leistungsbewertung sich stets und in jeder Unterrichtsphase aus allen Aspekten zusammensetzt. Vielmehr werden jeweils die Aspekte bewertet, in die der Lehrer aufgrund der jeweils gewählten Methodik und der fachlichen Inhalte Einblick genommen hat.

Die aufgeführten Bewertungsaspekte sind stets zu verknüpfen mit den üblichen Qualitätskriterien der Leistungsbewertung. Sie werden gewichtet nach ihrer Qualität, Quantität und Kontinuität. Bei der Qualität der Beiträge gehen wiederum die drei Anforderungsstufen Reproduktion, Transferleistung und selbstständige Problemlösung ein.

Folgende Kriterien dienen zur Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistung:

Mündliche Beiträge:

- Verwendung einer korrekten Allgemein- und Fachsprache
- Qualitatives und quantitatives Beschreiben und Darstellen von Sachverhalten u. Zusammenhängen
- Entwickeln von Hypothesen und Lösungsvorschlägen
- Darstellen von Zusammenhängen und Bewerten von Ergebnissen
- Analyse und Interpretation von Texten, Graphiken oder Diagrammen
- Beiträge zur gemeinsamen Gruppenarbeit
- Wiederholung der Inhalte vorangegangener Stunden
- Ein Referat bzw. die gesamte Präsentation soll nur dann als mindestens ausreichend bewertet werden, wenn sowohl der Vortrag (Inhalt und Form der Präsentation) als auch das ggf. durchgeführte Kolloquium jeweils mindestens ausreichend sind.

Experimentieren:

- Arbeiten nach Anweisung und unter Beachtung der Sicherheitshinweise
- Erstellen von Versuchsprotokollen, Darstellen und Auswerten von Ergebnissen in fachlich angemessener Form
- Selbständiges Planen, Durchführen und Auswerten von Experimenten
- Zielgerichtetes Arbeiten
- Organisation der Arbeit
- Die Bereitschaft und das Vermögen zu kooperativer Arbeit
- Die Reflexion der Ergebnisse der Experimente und Ausarbeitungen
- Die Kommunikation der Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit

Schriftliche Beiträge:

- Gewissenhafte Führung eines Heftes, einer Mappe oder eines Lerntagebuchs
- Anwenden erlernter Methoden bzgl. Darstellung und Dokumentation
- Fähigkeit auf Dokumentiertes bei späteren Anwendungen zurückgreifen zu

können

- Erstellen und Präsentation von Referaten
- Erstellen von Produkten wie Dokumentationen zu Aufgaben, Untersuchungen
- Lernplakate, Modelle, Präsentationen, Protokolle, schriftliche Aufgaben aus dem Unterricht.

Sprachliche Fehler werden bei diesen schriftlichen Beiträgen (zu den LNW siehe aber oben C) 10) im Allgemeinen nicht bewertet. Bei gravierenden Fehlern (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Ausdruck, Satzbau etc.), die sich insbesondere auf das Verständnis bzw. die fachliche Richtigkeit des geschriebenen Inhalts auswirken, kann allerdings dennoch ein Abzug für Mängel in der äußeren Form erfolgen. Dieser kann aber nicht mehr als zwei Notenpunkte betragen.

Lösungen und Ansätze von Lösungen müssen nachvollziehbar sein. Dies kann – abhängig von der konkreten Aufgabe – unter anderem folgende Punkte umfassen:

- Angabe der für die Lösung benötigten Formel
- ggf. nötige Umformungen
- Einsetzen der Zahlenwerte (mit Einheiten)
- Angabe des Ergebnisses in sinnvoller Genauigkeit einschl. der passenden Einheit

Überprüfungen:

Kurze schriftliche und mündliche Überprüfungen (diese müssen nicht angekündigt sein).

3. Sport

- In allen Kursen der Einführungs- und Qualifikationsphase setzt sich die Gesamtnote in jedem Halbjahr zu **2/3 aus der kontinuierlichen Mitarbeit und zu 1/3 aus der „Besonderen Fachprüfung“** zusammen.
- In jedem Halbjahr findet eine „Besondere Fachprüfung“ (Praxis + Theorie) statt, die sich im praktischen Teil in allen Prüfbereichen immer auf die zeugnis- und evtl. abiturrelevante Sportart des Halbjahres bezieht. Die Theorie wird im zwei- oder dreistündigen Grundkurs verpflichtend in Form einer Klausur überprüft (Ausnahme: zweistündiger Kurs in Q4; s.u.), in der Einführungsphase ist eine Klausur im zweiten Halbjahr verpflichtend. Die Überprüfung im ersten Halbjahr der Einführungsphase und im zweistündigen Kurs in Q 4 kann ebenso als Klausur angesetzt werden. Andere Formen (s. Lehrplan) sind aber auch möglich.
- Das Ergebnis der Theorieprüfung geht in der Einführungsphase und im zweistündigen Grundkurs in der Regel mit 25% in die Wertung der Besonderen Fachprüfung ein. Im dreistündigen Grundkurs wird das Ergebnis mit 25% in Q1, 30% in Q2, 40% in Q3 und 50% in Q4 gewichtet.
- In allen Kursen ist die Anwendung der Sperrklausel (s. Tabelle) verpflichtend.
- Die Mitarbeit im Kurs ergibt sich aus der auf die Kursinhalte bezogenen Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie der mündlichen Beteiligung (keine prozentuale Festlegung) am Theorieunterricht. Eine formelhafte Berechnung der Punktzahl in diesem Bereich ist nicht zulässig.
- Nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Allergien, Erkrankungen, Behinderungen) sind bei der Beurteilung der sportmotorischen Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

Zusammenfassung Klausuren/Theorie

E-Phase	Q1 - Q2 - Q3	Q4
Grundsätzlich: in jeder Phase höchstens 1 Klausur pro Halbjahr, Verrechnung mit 25% der „Besonderen Fachprüfung“ (Theorie : Praxis = 1 : 3; Ausnahme im dreistündigen Grundkurs)		
1 Klausur verbindlich, im ersten Halbjahr kann eine andere Form eingesetzt werden. Im zweiten Halbjahr ist die Note versetzungsrelevant (auch wenn sie nur auf der Theorie beruht).	2- und 3-stündig: je eine Klausur pro Halbjahr verpflichtend	3-stündig: eine Klausur im Halbjahr ist verpflichtend

Kann aus Gesundheitsgründen (s. Attestregelung) keine Praxisnote gegeben werden, muss trotzdem (außer in Fällen, wo eine Anwesenheit im Sportunterricht nicht zumutbar ist) eine Note erteilt werden, die auf der Mitarbeit und der Theorieleistung beruht. Dieser Kurs ist für die Schüler nicht in das Abitur einbringbar. Eine Mitteilung an den Studienleiter (s. Formular) ist notwendig.

Anforderungsmaßstäbe in Theorie und Praxis

	Theorie Unterricht	Theorie Überprüfung	Praxis Überprüfung
Einführungsphase	Grundlage ist das Sporttheorie-Skript der GHS. Unterstützung durch Materialien und Arbeitsblätter. Besprechung im Rahmen des Praxisunterrichts. Maximal 1 gesonderte Theorie-Doppelstunde zur Klausurvorbereitung.	Im 2. Halbjahr eine Klausur (45 min), im 1. Halbjahr Klausur oder andere Form. Abzuprüfen sind die Themenbereiche des Skripts, das Regelwerk und technisch-methodische Elemente der Schwerpunktsportart in diesem Halbjahr. 25 % der „besonderen Fachprüfung“	Kriterien laut schulinternem Curriculum Möglichst kompakt am Halbjahresende, Zwischenbewertungen je nach Sportart sind möglich. 75 % der „besonderen Fachprüfung“
Qualifikationsphase (2-stündig)	Grundlage ist das Sporttheorie-Skript der GHS (Q1/Q2). Unterstützung durch Materialien und Arbeitsblätter. Besprechung im Rahmen des Praxisunterrichts. Maximal 1 gesonderte Theorie- Doppelstunde zur Klausurvorbereitung.	In Q 1-3 eine Klausur (45 min.) Abzuprüfen sind die Themenbereiche des Skripts (Q1/Q2), das Regelwerk, technisch-methodische Elemente der Schwerpunktsportart in diesem Halbjahr. 25 % der „besonderen Fachprüfung“	Kriterien laut schulinternem Curriculum Möglichst kompakt am Halbjahresende, Zwischenbewertungen je nach Sportart sind möglich. 75 % der „besonderen Fachprüfung“
Qualifikationsphase (3-stündig)	Zusätzlich eine gesonderte Theoriestunde pro Woche. Inhalte s. GHS-Curriculum	In jedem Halbjahr eine Klausur à 60 min. Abzuprüfen sind das Regelwerk, technisch-methodische Elemente und schwerpunktmäßig Fragestellungen aus den Inhalten der Sporttheorie. 25-50 % der „besonderen Fachprüfung“	Kriterien laut schulinternem Curriculum Möglichst kompakt am Halbjahresende, Zwischenbewertungen je nach Sportart sind möglich 50-75 % der „besonderen Fachprüfung“

Sperrklauseltabelle

Theorie / Praxis Praxis / Theorie	3	2	1	0
15	5	5	5	3
14	5	5	5	3
13	5	5	5	3
12	5	5	5	3
11	5	5	5	3
10	5	5	5	3
9	5	5	5	3
8	5	5	5	3
7	5	5	4	3
6	5	4	4	3
5	4	4	3	3
4	4	3	3	2
3	3	3	2	2
2	3	2	2	1
1	2	2	1	1
0	2	1	1	0